

**H a u p t s a t z u n g**  
**der Gemeinde Bomlitz**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. 1996 S. 382) hat der Rat der Gemeinde Bomlitz in seiner Sitzung am 01.04.1998 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**

**Bezeichnung und Name**

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Bomlitz".

**§ 2**

**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Bomlitz zeigt einen in Gold über die Schildmitte hinausragenden schwarzen Hügel, darin ein angeschnittenes Steinpackungsgrab mit goldener Kegelhalsurne, darüber von Schildrand zu Schildrand ein blaues Wellenband in zwei Schwüngen ein "W" verhehlend.
- (2) Die Gemeinde führt eine Flagge in den Farben Schwarz-Gold.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Bomlitz".
- (4) Die Verwendung des Gemeindepnamens sowie des Gemeindepwappens zu nichtbehördlichen Zwecken bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde.

**§ 3**

**Ratzuständigkeit**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 6.000,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratzfrauen und Ratsherren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 3.000,00 Euro nicht übersteigt.

#### **§ 4**

### **Sitzungsteilnahme von Ratsfrauen und Ratsherren im Verwaltungsausschuss**

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer(in) teilzunehmen.

#### **§ 5**

### **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

Der/Die Bürgermeister/in wird in Angelegenheiten nach § 61 Abs. 7 Satz 1 NGO durch den oder die stellvertretenden Bürgermeister/innen vertreten.

#### **§ 6**

### **Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher**

Der Rat bestimmt gemäß § 55 h NGO Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher für die Ortschaften Ahrsen-Jarlingen, Bommelsen, Kroge, Borg-Cordingen und Uetzingen.

#### **§ 7**

### **Aufgabe der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher**

- (1) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher haben die Belange der Ortschaften gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung zu bringen und sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören.
- (2) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher nehmen an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil, soweit die Belange der jeweiligen Ortschaften betroffen sind.
- (3) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erfüllen für die Gemeindeverwaltung folgende Hilfsfunktionen:
  - a) Beglaubigung von Unterschriften,
  - b) Ausstellung von Lebensbescheinigungen,
  - c) Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Bürgerentscheiden und Bürgerbefragungen sowie Einwohnerversammlungen,
  - d) Mitwirkung bei Zählungen und Statistiken,
  - e) Mitwirkung bei der Überwachung von öffentlichen Einrichtungen,

Gebäuden, Grundstücken u. a. sowie Benachrichtigung des Bauarmes von Schäden,

- f) Mitwirkung bei Aufgaben, die Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse erfordern.

## **§ 8**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als 5 Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu 2 Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (3) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (4) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 9**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet der/die Bürgermeister/in die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Auf Verlangen des Ortsvorstehers hat der/die Bürgermeister/in eine Einwohnerversammlung für die Ortschaft durchzuführen. Dabei haben die Einwohner die Gelegenheit Fragen zu stellen, ihre Meinung zu äußern sowie einen Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 10**

### **Bekanntmachungen**

Satzungen und Verordnungen sowie der Flächennutzungsplan werden in der "Walsroder Zeitung" veröffentlicht. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der "Walsroder Zeitung", sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bomlitz vom 08.07.1983 außer Kraft.

Bomlitz, 01. April 1998